

KUHN RECHTSANWÄLTE GMBH
1010 WIEN · ELISABETHS PLATZ 22
TELEFON: 587 13 87-0 · TELEFAX: 587 13 87-13
E-MAIL: office@kanzlei-kuhn.at

PER E-MAIL

1. An das
Bundesministerium für Gesundheit
zu Händen von Herrn
Martin Tatscher
martin.tatscher@bmj.gv.at

DR. CHRISTIAN KUHN
MAG. ALEXANDER APPELIUS
DR. JOHANNES KUHN
DR. ANNA RUBIN-KUHN

2. An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 14.10.2015
K/r/Krank/Gesetz-Verord/105.doc

Betrifft: KAKuG-Novelle 2015-10-14
BMG-92600/0018-II/A/4/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden soll, darf ich namens der konfessionellen Spitalerhalter Österreichs wie folgt Stellung nehmen:

1. In der vorgesehenen Novelle werden zwar die Vorschriften über die Anwesenheit von Ärzten (Punkt 17: Änderung von § 8 Abs (1) Z 2) teilweise geändert, jedoch wird nicht auf die Änderungen der Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 eingegangen. So ist im früheren Sonderfach Lungenkrankheiten gemäß der gesetzlichen Grundlage keine ständige Facharztanwesenheit vorgeschrieben. In der neuen Ärzteausbildungsordnung 2015 ist jedoch das bisherige Sonderfach "Lungenkrankheiten" in einem der internistischen Sonderfächer, nämlich im Sonderfach "Innere Medizin und Pneumologie" aufgegangen. Nach Auffassung

der konfessionellen Spitalserhalter ist § 8 Abs (1) Z 3, wo die Anwesenheitspflicht eines Facharztes für Innere Medizin in Schwerpunktkrankenanstalten geregelt ist, so zu lesen, dass sich diese Anwesenheitspflicht nur auf den engeren Bereich der "Inneren Medizin" bezieht, nicht aber auf die neu entstehenden Sonderfächer, wie etwa "Innere Medizin und Pneumologie". Es wird angeregt, dies in den Gesetzesmaterialien zumindest festzuhalten, zumal eine gegenteilige Rechtsmeinung nicht völlig unvertretbar wäre, jedoch zu erheblichen Mehrkosten führen würde, da in den Dienstpostenplänen nicht ausreichend Fachärzte vorgesehen sind und auch gar nicht rekrutierbar wären.

2. Die bisherigen Sonderfächer Orthopädie und Unfallchirurgie werden zukünftig zu einem Sonderfach "Orthopädie und Traumatologie". In dem im Begutachtungsverfahren befindlichen Entwurf ist in § 7 Abs 4a vorgesehen, dass für den Fall, dass Abteilungen der Sonderfächer Orthopädie und Unfallchirurgie zu einer Abteilung des medizinischen Sonderfaches Orthopädie und Traumatologie zusammengeführt werden, diese Abteilung von einem Facharzt für Orthopädie oder von einem Facharzt für Unfallchirurgie geleitet werden kann. In § 8 Abs (1) Z 3 ist jedoch lediglich auf die Abteilung für "Unfallchirurgie" verwiesen und es ist nicht festgelegt, ob sich die Anwesenheitspflicht auf Fachärzte für Orthopädie oder auf Fachärzte für Unfallchirurgie bezieht. Gemäß dem neuen § 7 Abs 4a steht die Leitungsbefugnis beiden Fachärzten zu, sofern in der Abteilung mindestens 2 Fachärzte des jeweils anderen medizinischen Sonderfaches tätig sind. Auch hier scheint eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen geboten.

3. Es wird angeregt, die vorgesehene Regelung des § 6 Abs (1) lit i), wonach in der Anstaltsordnung Bereiche festzulegen sind, in denen die Mitnahme von Assistenzhunden aus hygienischen Gründen nicht zulässig ist, ersatzlos zu

streichen. Wegen dieser Novelle müssten die Anstaltsordnungen aller österreichischen Krankenanstalten nach entsprechenden Genehmigungsverfahren durch die Landesregierungen geändert werden. Es sollte auch eine andere Regelungsmöglichkeit geben, als eine derart aufwendige Vorgangsweise.

Mit den besten Empfehlungen

Dr. Christian Kuhn